Textliche Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches der Ergänzung der Abrundungssatzung muß für die Wohnbaugrundstücke eine Mindestbreite von 20m eingehalten werden.

2. Verkehrsflächen sowie Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen i.V. mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.11und Nr. 20 BauGB)

Die Breite der neu anzulegenden Einfahrt zu den 2 Baugrundstücken ist auf 4 m Breite begrenzt. Die ersten 5 m der Zufahrt zu den Gebäuden dürfen nur in wassergebundener Bauweise oder mit wasser- und luftdurchlässigen Belägen befestigt werden, so dass der verbleibende Knickbestand nicht beeinträchtigt wird.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der umgrenzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist entlang der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze Knickanlage anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.